

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 32

1. Juni 2022

Nummer 15

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Hinweis über die Bekanntgabe über die Umweltverträglichkeitsprüfung .....	71
Bekanntmachung zur Veräußerung der ehemaligen Frauen- und Kinderklinik in Stendal .....	71
<b>2. Hansestadt Stendal</b>	
Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 13.06.2022 .....	71
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35/20 „Solarpark Dahlen-Heidberg“ .....	71
2. Änderung des Flächennutzungsplanes Dahlen „Dahlen-Solarpark Heidberg“, hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §2 Baugesetzbuch .....	72
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36/20 „Solarpark Lange Werftstücken“ Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Absatz 2 BauGB .....	73
9. Änderung Flächennutzungsplan Stendal „Solarpark Lange Werftstücken“ Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Absatz 2 BauGB .....	73
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38/21 „Solarpark Möringen – Inselsche Rott“ Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Absatz 2 BauGB .....	74
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal .....	75
Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt .....	76
<b>3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen- Anhalt über die Feststellung über die Einzelfallprüfung gemäß §9 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung für die Biogasanlage Schönwalde (Altmark) .....	76
Bekanntmachung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 .....	76
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Einheitsgemeinde Tangerhütte .....	77
Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis .....	79
Öffentliche Bekanntmachung über eine Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Tangerhütte Nord-Ost“ vom 26.04.2001 (Sanierungsaufhebungssatzung) .....	82
<b>4. Unterhaltungsverband „Seege/Aland“</b>	
Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd in den Gewässern 2. Ordnung .....	82

Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntgabe über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die

- Gemarkung Vehlgest, Flur 6, Flurstücke 64/16, 64/31, 64/ 32, 64/33, 64/35 und 91 und
- Gemarkung Vehlgest, Flur 6, Flurstücke 64/7, 64/30, 66/6, 91 und 66/10

wurde auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

[www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)

-> **Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen**  
-> **sonstige Bekanntmachungen**

Die o. g. Bekanntgabe kann zudem jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages, Hospitalstr. 1 - 2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 039 31 – 60 7528 angefordert werden.

Stendal, den 12.05.2022

Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal

### Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal beabsichtigt die Liegenschaft der ehemaligen Frauen- und Kinderklinik in Stendal im Ganzen oder in Teilen zu veräußern.

Das Exposé sowie die Bedingungen für die Abgabe eines Angebotes sind auf der Homepage des Landkreises Stendal eingestellt. Gebote können bis **zum 20. Juni 2022** beim

**Landkreis Stendal**  
**Hochbauamt und Gebäudemanagement**  
**Verkauf WE 1077**  
**Hospitalstraße 1-2**  
**39576 Stendal**

eingereicht werden.

Hansestadt Stendal, den 23.05.2022

Patrick Puhlmann



Hansestadt Stendal  
Der Vorsitzende

Hansestadt Stendal, 23.05.2022

### Bekanntmachung des Haupt- und Personalausschusses

Die außerordentliche öffentliche/ nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Personalausschusses findet am Montag,

**den 13.06.2022 um 17:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,**

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

#### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 Anfragen/Anregungen

#### Nicht öffentlicher Teil

- 7 Informationen des Oberbürgermeisters
- 8 Personalangelegenheit
- 9 Personalangelegenheit
- 10 Personalangelegenheit
- 11 Personalangelegenheit
- 12 Anfragen/Anregungen

VII/0689  
VII/0691  
VII/0692  
VII/0695

Klaus Schmotz  
Vorsitzender

Bauleitplanung Hansestadt Stendal

### Bekanntmachung

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35/20 „Solarpark Dahlen-Heidberg“

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB

zu a)

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 06.07.2020 die Aufstellung des

Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35/20 gemäß § 2 Abs. 1 i.V. mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das 75.596 m<sup>2</sup> große Plangebiet umfasst die Flurstücke 193 und 474 der Flur 9 in der Gemarkung Dahlen der Hansestadt Stendal, die durch die Bahnlinie Hannover-Berlin getrennt sind. Der Geltungsbereich ist beigefügt.

zu b)

Die Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35/20 „Solarpark Dahlen-Heidelberg“ unterrichtet. Dabei wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 werden der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht auf der Internetseite ([www.stendal.de](http://www.stendal.de)) der Hansestadt Stendal zur Ansicht und zum Ausdruck

**vom 10. Juni 2022 bis einschließlich 13. Juli 2022**

digital bereitgestellt.

Die angeordnete Auslegung wird daneben, als zusätzliches Angebot durch Aushang im Foyer des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34–36, Hansestadt Stendal, in der Zeit vom 10. Juni 2022 bis einschließlich 13. Juli 2022 während nachstehender Öffnungszeiten ergänzt.

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten für den Publikumsverkehr oder bei angeordneter Schließung des Verwaltungsgebäudes können individuelle Termine telefonisch unter 03931 65-1546 oder [stephan.poenack@stendal.de](mailto:stephan.poenack@stendal.de) vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist schriftlich unter Nutzung folgender Anschriften eingereicht werden:

per Post: Hansestadt Stendal per E-Mail: [planungsamt@stendal.de](mailto:planungsamt@stendal.de)  
Markt 1  
39576 Hansestadt Stendal

Für die Rechtzeitigkeit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Stendal entscheidend. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

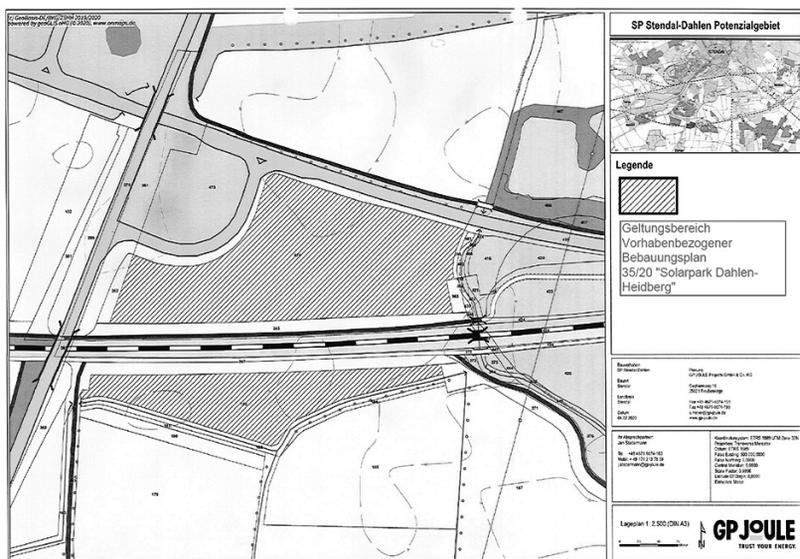
## Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Hansestadt Stendal, den 23.05.2022



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



zu a) Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35/20

## Bauleitplanung Hansestadt Stendal

### Bekanntmachung

#### 2. Änderung des Flächennutzungsplans Dahlen „Dahlen-Solarpark Heidelberg“, hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB

zu a)

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 06.07.2020 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Dahlen „Dahlen-Solarpark Heidelberg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das 75.596 m<sup>2</sup> große Plangebiet umfasst die Flurstücke 193 und 474 der Flur 9 in der Gemarkung Dahlen der Hansestadt Stendal, die durch die Bahnlinie Hannover-Berlin getrennt sind. Der Geltungsbereich ist beigefügt.

zu b)

Die Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35/20 „Solarpark Dahlen-Heidelberg“ unterrichtet. Dabei wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 werden der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht auf der Internetseite ([www.stendal.de](http://www.stendal.de)) der Hansestadt Stendal zur Ansicht und zum Ausdruck

**vom 10. Juni 2022 bis einschließlich 13. Juli 2022**

digital bereitgestellt.

Die angeordnete Auslegung wird daneben, als zusätzliches Angebot durch Aushang im Foyer des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34–36, Hansestadt Stendal, in der Zeit vom 10. Juni 2022 bis einschließlich 13. Juli 2022 während nachstehender Öffnungszeiten ergänzt.

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten für den Publikumsverkehr oder bei angeordneter Schließung des Verwaltungsgebäudes können individuelle Termine telefonisch unter 03931 65-1546 oder [stephan.poenack@stendal.de](mailto:stephan.poenack@stendal.de) vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist schriftlich unter Nutzung folgender Anschriften eingereicht werden:

per Post: Hansestadt Stendal per E-Mail: [planungsamt@stendal.de](mailto:planungsamt@stendal.de)  
Markt 1  
39576 Hansestadt Stendal

Für die Rechtzeitigkeit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Stendal entscheidend. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

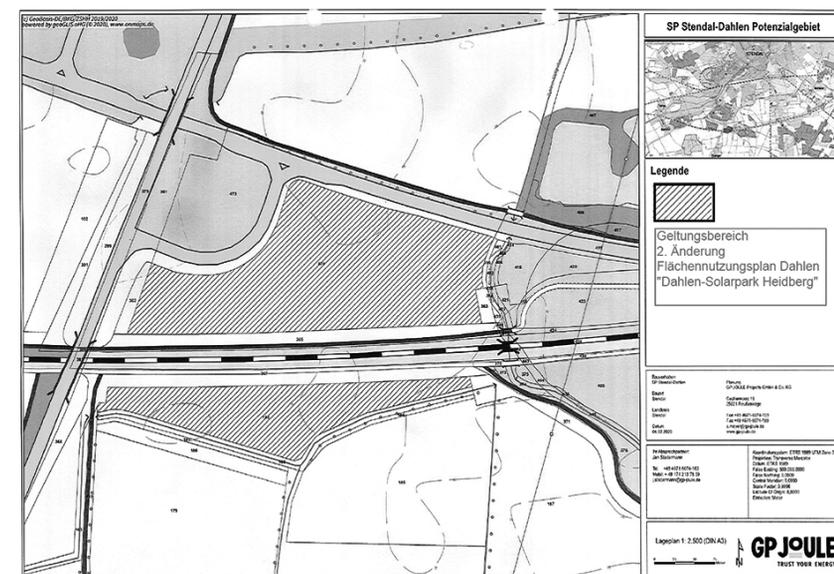
## Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Hansestadt Stendal, den 23.05.2022



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



zu a) Geltungsbereich

## Bauleitplanung Hansestadt Stendal

### **Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36/20 „Solarpark Lange Werftstücke“ Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB**

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 25.04.2022 den Planentwurf und den Entwurf der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36/20 „Solarpark Lange Werftstücke“ gemäß § 2 Abs. 1 i.V. mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Der Öffentlichkeit wird damit nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 werden der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht auf der Internetseite ([www.stendal.de](http://www.stendal.de)) der Hansestadt Stendal zur Ansicht und zum Ausdruck

**vom 10. Juni 2022 bis einschließlich 13. Juli 2022**

digital bereitgestellt.

Die angeordnete Auslegung wird daneben, als zusätzliches Angebot durch Aushang im Foyer des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34–36, Hansestadt Stendal, in der Zeit vom 10. Juni 2022 bis einschließlich 13. Juli 2022 während nachstehender Öffnungszeiten ergänzt.

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten für den Publikumsverkehr oder bei angeordneter Schließung des Verwaltungsgebäudes können individuelle Termine telefonisch unter 03931 65-1546 oder [stephan.poenack@stendal.de](mailto:stephan.poenack@stendal.de) vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist schriftlich unter Nutzung folgender Anschriften eingereicht werden:

per Post: Hansestadt Stendal  
stendal.de

per E-Mail: [planungsamt@stendal.de](mailto:planungsamt@stendal.de)

Markt 1  
39576 Hansestadt Stendal

Für die Rechtzeitigkeit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Stendal entscheidend. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m § 3 BauGB und dem DSGVO LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

#### Informationen zu behandelten Umweltthemen gemäß §3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 2a BauGB wurde für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36/20 „Solarpark Südost – Lange Werftstücke“ ein Umweltbericht erstellt (Umweltbericht als Bestandteil der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36/20 „Solarpark Südost – Lange Werftstücke“ vom Februar 2022). Im Umweltbericht werden die nachfolgend gelisteten Informationen zu folgenden Schutzgütern gegeben:

#### • **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Umweltbericht: bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Flur bietet wenig Lebensraum für Fauna und Flora; Kartierung von Avifauna, Amphibien und Reptilien; Maßnahmen verhindern Verletzung/Tötung und erhebliche Störungen für Brutvogelarten und Reptilien; nach Anlageerrichtung auf Fläche höhere Biodiversität durch Gras- und Krautschicht

#### • **Schutzgut Boden:**

Umweltbericht: Bodenfunktionsbewertungsverfahren LAU; landwirtschaftlich genutzte Flächen werden in extensives Grünland umgewandelt; nur geringe baubedingte Auswirkungen; Aufwertung der Bodennutzung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Bodens durch Umwandlung von Acker in extensives Grünland

#### • **Schutzgut Wasser:**

Umweltbericht: Beschreibung der Gewässersituation im Plangebiet und dessen Umfeld; keine Versiegelung von Oberflächengewässern; keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

#### • **Schutzgut Luft und Klima:**

Umweltbericht: Veränderungen von Flächennutzungen können sich auf das Kleinklima auswirken; durch Energieerzeugung mittels Solarmodulen positive CO2-Bilanz

#### • **Schutzgut Fläche:**

Umweltbericht: bisher intensiv genutzte Ackerflächen, danach extensive Grünlandnutzung

#### • **Schutzgut Landschaft:**

Umweltbericht: Sichtbarkeit aus der Entfernung durch die umliegenden Gehölze

reduziert; nur minimale Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da es sich um anthropogen vorbelastete Fläche (ICE-Trasse, die Bundesstraßen und die intensive landwirtschaftliche Nutzung) handelt

#### • **Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit:**

Umweltbericht: durch Lage des Plangebiets zwischen der B188/189 und der ICE-Trasse Berlin-Hannover starke Vorbelastungen mit Lärmemissionen vorhanden; beim Betrieb der Photovoltaikanlage entstehen keine zusätzlichen Lärmemissionen; keine Auswirkungen auf menschliche Gesundheit

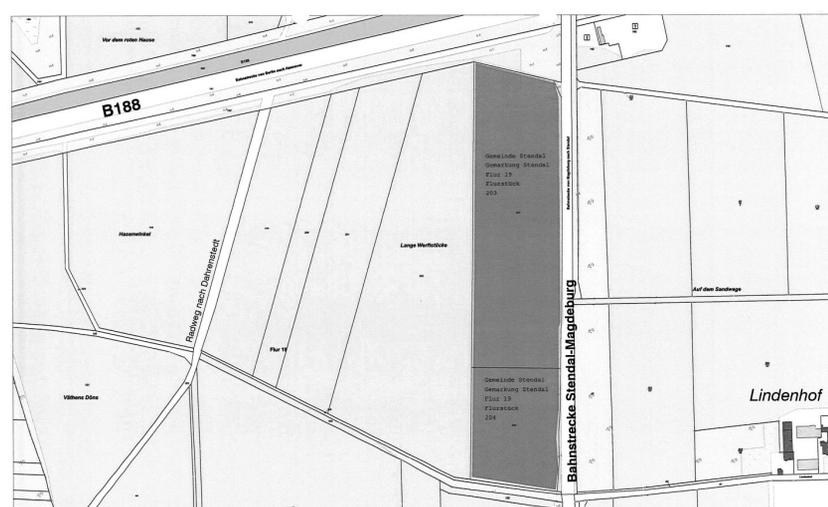
#### • **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:**

Umweltbericht: kein kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich Bodendenkmäler im Bereich des Bebauungsplanes; Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern wird benannt

Hansestadt Stendal, den 23.05.2022



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Geltungsbereich  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36/20 "Solarpark Südost - Lange Werftstücke"

## Bauleitplanung Hansestadt Stendal

### **Bekanntmachung 9. Änderung Flächennutzungsplan Stendal „Solarpark Lange Werftstücke“ Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB**

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 25.04.2022 den Planentwurf und den Entwurf der Begründung der 9. Änderung Flächennutzungsplans Stendal „Solarpark Lange Werftstücke“ gemäß § 2 Abs. 1 (BauGB) sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Der Öffentlichkeit wird damit nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 werden der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht auf der Internetseite ([www.stendal.de](http://www.stendal.de)) der Hansestadt Stendal zur Ansicht und zum Ausdruck

**vom 10. Juni 2022 bis einschließlich 13. Juli 2022**

digital bereitgestellt.

Die angeordnete Auslegung wird daneben, als zusätzliches Angebot durch Aushang im Foyer des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34–36, Hansestadt Stendal, in der Zeit vom 10. Juni 2022 bis einschließlich 13. Juli 2022 während nachstehender Öffnungszeiten ergänzt.

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten für den Publikumsverkehr oder bei angeordneter Schließung des Verwaltungsgebäudes können individuelle Termine telefonisch unter 03931 65-1546 oder [stephan.poenack@stendal.de](mailto:stephan.poenack@stendal.de) vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist schriftlich unter Nutzung folgender Anschriften eingereicht werden:

per Post: Hansestadt Stendal  
Markt 1

per E-Mail: [planungsamt@stendal.de](mailto:planungsamt@stendal.de)

39576 Hansestadt Stendal

Für die Rechtzeitigkeit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt

Stendal entscheidend. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

#### Informationen zu behandelten Umweltthemen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 2a BauGB wurde für 9. Änderung Flächennutzungsplans Stendal „Solarpark Lange Werftstücken“ Südost – Lange Werftstücken“ ein Umweltbericht erstellt. Im Umweltbericht werden die nachfolgend gelisteten Informationen zu folgenden Schutzgütern gegeben:

#### • **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Umweltbericht: bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Flur bietet wenig Lebensraum für Fauna und Flora; Kartierung von Avifauna, Amphibien und Reptilien; Maßnahmen verhindern Verletzung/Tötung und erhebliche Störungen für Brutvogelarten und Reptilien; nach Anlageerrichtung auf Fläche höhere Biodiversität durch Gras- und Krautschicht

#### • **Schutzgut Boden:**

Umweltbericht: Bodenfunktionsbewertungsverfahren LAU; landwirtschaftlich genutzte Flächen werden in extensives Grünland umgewandelt; nur geringe baubedingte Auswirkungen; Aufwertung der Bodennutzung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Bodens durch Umwandlung von Acker in extensives Grünland

#### • **Schutzgut Wasser:**

Umweltbericht: Beschreibung der Gewässersituation im Plangebiet und dessen Umfeld; keine Versiegelung von Oberflächengewässern; keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

#### • **Schutzgut Luft und Klima:**

Umweltbericht: Veränderungen von Flächennutzungen können sich auf das Kleinklima auswirken; durch Energieerzeugung mittels Solarmodulen positive CO<sub>2</sub>-Bilanz

#### • **Schutzgut Fläche:**

Umweltbericht: bisher intensiv genutzte Ackerflächen, danach extensive Grünlandnutzung

#### • **Schutzgut Landschaft:**

Umweltbericht: Sichtbarkeit aus der Entfernung durch die umliegenden Gehölze reduziert; nur minimale Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da es sich um anthropogen vorbelastete Fläche (ICE-Trasse, die Bundesstraßen und die intensive landwirtschaftliche Nutzung) handelt

#### • **Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit:**

Umweltbericht: durch Lage des Plangebiets zwischen der B188/189 und der ICE-Trasse Berlin-Hannover starke Vorbelastungen mit Lärmmissionen vorhanden; beim Betrieb der Photovoltaikanlage entstehen keine zusätzlichen Lärmmissionen; keine Auswirkungen auf menschliche Gesundheit

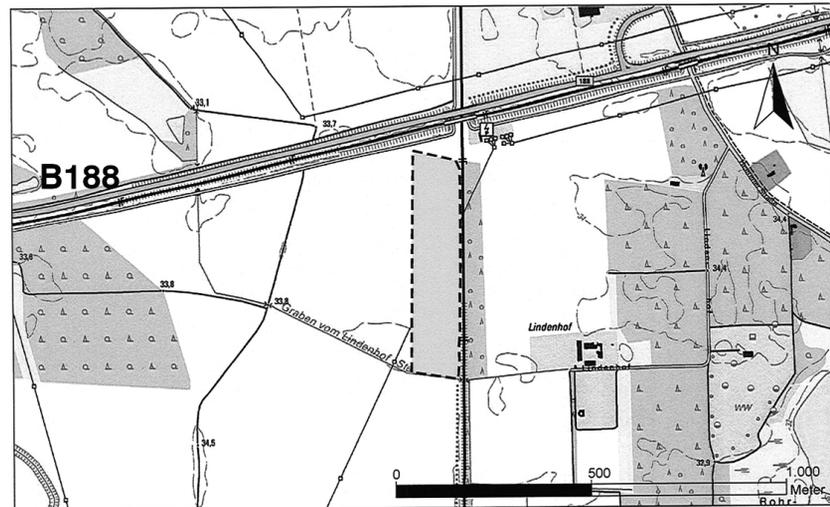
#### • **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:**

Umweltbericht: kein kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich Bodendenkmäler im Bereich des Bebauungsplanes; Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern wird benannt

Hansestadt Stendal, den 23.05.2022



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Geltungsbereich 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stendal "Solarpark Südost - Lange Werftstücken"

## Bauleitplanung Hansestadt Stendal

### Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38/21 „Solarpark Möringen – Inselche Rott“

#### Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 25.04.2022 den Planentwurf und den Entwurf der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38/21 „Solarpark Möringen – Inselche Rott“ gemäß § 2 Abs. 1 i. V. mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Der Öffentlichkeit wird damit nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 werden der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht auf der Internetseite ([www.stendal.de](http://www.stendal.de)) der Hansestadt Stendal zur Ansicht und zum Ausdruck

**vom 10. Juni 2022 bis einschließlich 13. Juli 2022**

digital bereitgestellt.

Die angeordnete Auslegung wird daneben, als zusätzliches Angebot durch Aushang im Foyer des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34–36, Hansestadt Stendal, in der Zeit vom 10. Juni 2022 bis einschließlich 13. Juli 2022 während nachstehender Öffnungszeiten ergänzt.

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten für den Publikumsverkehr oder bei angeordneter Schließung des Verwaltungsgebäudes können individuelle Termine telefonisch unter 03931 65-1546 oder [stephan.poenack@stendal.de](mailto:stephan.poenack@stendal.de) vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist schriftlich unter Nutzung folgender Anschriften eingereicht werden:

per Post: Hansestadt Stendal per E-Mail: [planungsamt@stendal.de](mailto:planungsamt@stendal.de)  
Markt 1  
39576 Hansestadt Stendal

Für die Rechtzeitigkeit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Stendal entscheidend. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

#### Informationen zu behandelten Umweltthemen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 2a BauGB wurde für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38/21 „Solarpark Möringen - Inselche Rott“ ein Umweltbericht erstellt (Umweltbericht als Bestandteil der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38/21 „Solarpark Möringen - Inselche Rott“ vom Februar 2022). Im Umweltbericht werden die nachfolgend gelisteten Informationen zu folgenden Schutzgütern gegeben. Außerdem liegen Informationen in Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung vor:

#### • **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Umweltbericht: bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Flur bietet wenig Lebensraum

für Fauna und Flora; Kartierung von Avifauna, Amphibien und Reptilien; Lebensraumverlust von bodenbrütenden Arten zu erwarten; Maßnahmen verhindern Verletzung/Tötung und erhebliche Störungen für Brutvogelarten und Reptilien; nach Anlageerrichtung auf Fläche höhere Biodiversität durch Gras- und Krautschicht  
Stellungnahme des Landkreises: Hinweis zum Pflegemanagement der Grünflächen

## • Schutzgut Boden:

Umweltbericht: Bodenfunktionsbewertungsverfahren LAU; landwirtschaftlich genutzte Flächen werden in extensives Grünland umgewandelt; nur geringe baubedingte Auswirkungen; Aufwertung der Bodennutzung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Bodens durch Umwandlung von Acker in extensives Grünland

## • Schutzgut Wasser:

Umweltbericht: Beschreibung der Gewässersituation im Plangebiet und dessen Umfeld; keine Versiegelung von Oberflächengewässern; keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten  
Stellungnahme des Landkreises: Hinweis auf Schutz des Grundwassers und Gewässerschutzstreifen und zur Versickerung  
Stellungnahme des LHW: In der Begründung sind Aussagen zur Hochwasserkulisse zu treffen, da unmittelbare Nähe zu Risikogebieten besteht

## • Schutzgut Luft und Klima:

Umweltbericht: Veränderungen von Flächennutzungen können sich auf das Kleinklima auswirken; durch Energieerzeugung mittels Solarmodulen positive CO<sub>2</sub>-Bilanz

## • Schutzgut Fläche:

Umweltbericht: bisher intensiv genutzte Ackerflächen, danach extensive Grünlandnutzung  
Stellungnahme des Landkreises: Hinweis zur Anwendung der Eingriffsregelung sowie zur Minimierung von Flächeninanspruchnahme  
Stellungnahme des ALFF: Erhebliche Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Flächen, Begründung der Umwandlung notwendig, da agrarische und ökologische Belange beeinträchtigt werden

## • Schutzgut Landschaft:

Umweltbericht: Sichtbarkeit aus der Entfernung durch die umliegenden Gehölze und die tiefere Höhenlage reduziert; nur minimale Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da es sich um anthropogen vorbelastete Fläche (ICE-Trasse, Regionalstrecke und die intensive landwirtschaftliche Nutzung) handelt

## • Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit:

Umweltbericht: durch Lage des Plangebiets zwischen der Regionalstrecke Hannover-Berlin und der ICE-Trasse Berlin-Hannover starke Vorbelastungen mit Lärmmissionen vorhanden; beim Betrieb der Photovoltaikanlage entstehen keine zusätzlichen Lärmmissionen; keine Auswirkungen auf menschliche Gesundheit

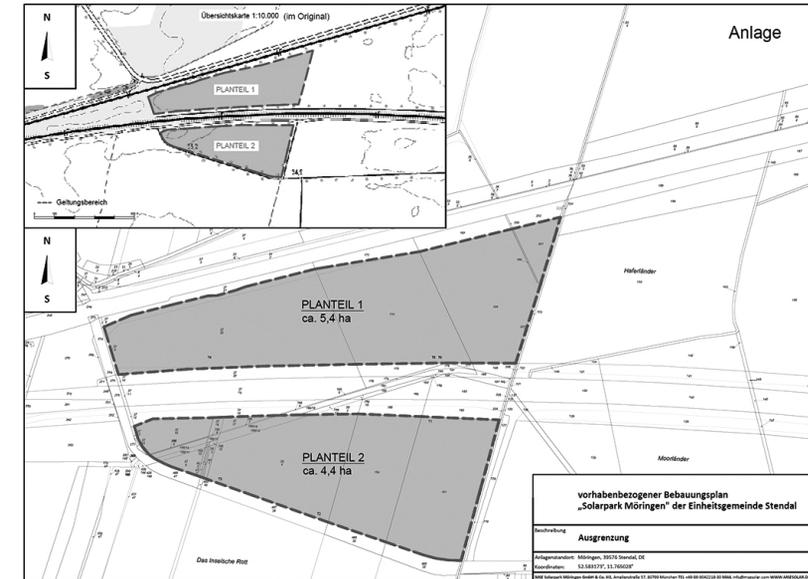
## • Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Umweltbericht: kein kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich Bodendenkmäler im Bereich des Baugebietes; Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern wird benannt

Hansestadt Stendal, den 23.05.2022



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

## Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal - Gebührensatzung -

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001, zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) sowie den §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 25. April 2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 22 Abs. 3 BrSchG LSA) der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal in ihrem eigenen Wirkungsbereich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen nach Maßgabe dieser Satzung. Unentgeltlich ist der Einsatz der Feuerwehren bei Bränden und Notständen. Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr (§ 22 Abs. 1 S. 1 u. 2 BrSchG LSA).

### § 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

1. Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
2. Stellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG LSA,
3. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 22 Abs. 5 BrSchG LSA,
4. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung und
5. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung.
6. Das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch Brandmelde- und Heimrauchmeldeanlagen.

### § 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

- (1) Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn diese ohne Vernachlässigung der nach dem BrSchG LSA zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich sind. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe einsetzbar sind.
- (2) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen.

### § 4 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner zu § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 22 Abs. 2 bis 5 BrSchG LSA.
- (2) Ausreichend für die Begründung des Ersatzes von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in Fällen der Gefährdungshaftung (§ 2 Nr. 5 dieser Satzung) ist, dass objektiv gegebene Rechtspflichten (Sorgfaltspflichten) zum Zeitpunkt des erforderlichen Einsatzes nicht eingehalten wurden.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (4) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz bzw. dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### § 5 Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden, sofern nicht im Tarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und Geräte berechnet.
- (2) Die Pflicht für Kostenersatz und Gebühren besteht auch für bestellte und im Nachhinein nicht in Anspruch genommene Leistungen.
- (3) Die durch das Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren (§ 2 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 22 Abs. 5 BrSchG LSA), externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen, fließen in die Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung ein.
- (4) Soweit nach Zeitaufwand abgerechnet wird, beginnt dieser mit dem Ausrücken der Einsatzfahrzeuge aus der Feuerwache und endet mit dem Einrücken der Einsatzfahrzeuge in die Feuerwache. Die Einsatzzeit wird nach Minuten berechnet.
- (5) In die Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung darf nur der Bestand an Kräften und Mitteln der Feuerwehr aufgenommen werden, der zur Lösung der Einsatzaufgabe erforderlich war bzw. gewesen wäre. Die Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung hat die einzelnen Tarife dem Grunde und der Höhe nach auszuweisen. Die anzuwendenden Tarife ergeben sich aus dieser Satzung.

### § 6 Personal - Tarife

- Einsatz je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, ohne Fahrzeug:
1. Brandsicherheitswachen 16,20 €/Stunde
  2. Hilfeleistungen, sonstige Einsätze und technische Dienstleistungen 27,70 €/Stunde

### § 7 Fahrzeug - Tarife

Einsatz je Lösch- bzw. Sonderfahrzeug, ohne Personal:

1. Einsatzleitwagen (ELW), Mannschaftstransportwagen (MTW), Gerätewagen (GW)	61,80 €/Stunde
2. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	95,30 €/Stunde
3. Tragkraftspritzenfahrzeug mit integr. Löschmitteltank (TSF-W)	110,20 €/Stunde
4. Mittleres Löschfahrzeug (MLF), Löschgruppenfahrzeug (LF), Tank- löschfahrzeug (TLF), Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	119,30 €/Stunde
5. Rüstwagen (RW)	160,60 €/Stunde
6. Drehleiter mit Korb (DLK)	219,80 €/Stunde
7. Anhänger	41,40 €/Stunde

## § 8

### Dienstleistungs - Tarife

Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr:

1. Waschen und Imprägnieren von Einsatzkleidung je Teil (Einsatzjacken und -hosen)	7,80 €
je Klein-Teil (Handschuhpaare, etc.)	1,00 €
2. Hydranten-Messung	141,90 €
3. Hydranten-Doppelmessung	318,80 €
4. Brunnen-Messung	234,50 €
5. Sonstige Dienstleistungen der Feuerwehr werden entsprechend der § 6 u. 7 dieser Sat- zung berechnet. Verbrauchsgüter werden entsprechend des aktuellen Beschaffungsprei- ses berechnet.	

## § 9

### Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatz- und Gebührenanspruchs

- (1) Der Anspruch der Hansestadt Stendal auf Kostenersatz und Gebühren entsteht mit Been-  
digung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Der Betrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Gebührenbescheides an den  
Zahlungspflichtigen fällig.

## § 10

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stendal vom  
03.12.2018 und die Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 01.11.2020 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 03. Mai 2022



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal – Ordnungsamt

## Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal - Gebührensatzung -

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes  
Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, mehrfach geändert durch Artikel 1 des  
Gesetzes vom 22.06.2018 in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz  
des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.  
Juni 2001, zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl.  
LSA S. 133) sowie den §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom  
13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016, hat der Stadtrat der  
Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 25.04.2022 folgende Änderung der Gebühren-  
satzung beschlossen:

## § 1

### Änderungen

§ 5 Absatz 4 wird neu gefaßt:

Soweit nach Zeitaufwand abgerechnet wird, beginnt dieser mit dem Ausrücken der Einsatz-  
fahrzeuge aus der Feuerwache und endet mit dem Einrücken der Einsatzfahrzeuge in die  
Feuerwache. Die Einsatzzeit wird nach Minuten berechnet.

## § 2

### In- und – außer - Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 25. April 2022



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gen-  
technik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsver-  
fahrens zum Antrag der Biogas Schönwalde GmbH & Co KG in 39517 Tangerhütte  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 39517 Tangerhütte, Landkreis Stendal**

Die Biogas Schönwalde GmbH & Co KG in 39517 Tangerhütte beantragte mit Schreiben  
vom 20.10.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

### Biogasanlage einschl. BHKW

**hier: Änderung der Inputstoffe  
Errichtung und Betrieb Tragluftdächer  
einschl. Erhöhung der Gaslagermenge auf 8.240 kg**

auf dem Grundstück in **39517 Tangerhütte**,

Gemarkung Schönwalde,  
Flur 1,  
Flurstück 613, 614, 615, 616 (tlw.).

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung  
nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen  
nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsver-  
fahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrun-  
gen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Anhand der Immissionsprognosen wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der Anlage  
die im Umfeld der Anlage zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Es sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- \* Sowohl beim Betrieb der vorhandenen als auch der geänderten Biogasanlage wer-  
den zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft Arbeitssicherheits-, Anla-  
gensicherheits- und Brandschutzmaßnahmen getroffen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung,  
so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend  
die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend  
den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar  
ist.

EGem Stadt Tangerhütte

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der EGem Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 102 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am  
19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), hat der Stadtrat in der Sitzung am 16.03.2022 die folgende  
beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemein-  
den voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden  
Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	18.210.700 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	18.717.400 €
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.735.700 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.197.900 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit	1.655.000 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.084.600 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	266.000 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	688.500 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahmen für Investition und für Investitionsförde-  
rungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 266.000 € festgesetzt. Die ursprünglich im

Beschluss festgesetzten 276.000 € wurden durch die Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde um 10.000 € gekürzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 2.530.000 € festgesetzt

## § 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 300,00 v. H
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350,00 v. H
2. Gewerbesteuer auf 380,00 v. H.

Tangerhütte, den 17.03.2022



(Unterschrift Bürgermeister)



## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 01.05.2022 bis 09.06.2022 im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Zimmer 20 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal am 12.05.2022 unter dem Aktenzeichen 30.01.01-2.1-546-22 erteilt worden.

Tangerhütte, den 18.05.2022



(Unterschrift Bürgermeister)

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

### Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 2, 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), in der zuletzt geänderten Fassung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), in Verbindung mit dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009 (GVBl. LSA S.22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 11.05.2022 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

## § 1

### Steuergegenstand

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

## § 2

### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist, der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.
- (3) Als Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate ununterbrochen im Jahr untergebracht, zur Pflege, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

## § 3

### Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats der dem Monat folgt, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen wird; indem der Halter mit einem Hund zuzieht, oder in dem der Zeitraum von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 3 überschritten wird. Die Steuerpflicht beginnt jedoch frühestens mit dem 1. des Monats der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandelt, verstirbt oder der Halter aus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wegzieht.

## § 4

### Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit dem 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§3 Abs. 1).
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

## § 5

### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02, 15.05, 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Die Steuer kann auf Antrag als Jahresbetrag zum 01.07. festgesetzt werden.
- (4) Bei Zuzug wird auf Antrag die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Monat zu entrichtender Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn ein versteuerter Hund erworben wird.

## § 6

### Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
  - a. für den ersten Hund 60,00 Euro
  - b. für den zweiten Hund 84,00 Euro
  - c. für den dritten Hund 120,00 Euro
  - d. und jeden weiteren Hund 36,00 Euro
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Gefährliche Hunde (Kampfhunde), sind solche Hunde, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. In Sachsen-Anhalt gelten nachfolgende Rassen als gefährlich:
  - a. American Staffordshire Terrier,
  - b. Bullterrier,
  - c. Pitbull Terrier,
  - d. Staffordshire Bullterrier sowie
  - e. Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen
- (4) Abweichend von Abs. 1 wird die Steuer für das Halten angemeldeter gefährlicher Hunde ab Inkrafttreten dieser Satzung jährlich mit folgendem Steuersatz festgesetzt
  - a. für den ersten gefährlichen Hund im Haushalt 320,00 Euro
  - b. für den zweiten gefährlichen Hund im Haushalt 370,00 Euro
  - c. für jeden weiteren gefährlichen Hund im Haushalt 420,00 Euro

## § 7

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen), nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden soll:
  - a. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  - b. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
  - c. die in den Fällen des § 9 Nr. 2 und 3 geforderte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.
  - d. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist mit den erforderlichen Nachweisen spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam

werden soll, schriftlich bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Monat auch dann nach den Steuersätzen des § 6 (1) erhoben, wenn die Voraussetzung für die beantragte Steuervergünstigung vorliegt.

- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Eine Steuervergünstigung wird für gefährliche Hunde nach § 6 Abs. 3 der Satzung nicht gewährt.

## § 8 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hunde, die als Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten verwendet werden, sofern diese a) Inhaber eines gültigen Jagdscheines sind, b) ein Pachtverhältnis in Form eines behördlichen Vermerkes im Jagdschein oder einen Jagderlaubnisschein vorweisen können und c) der Hund eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt hat; der Jagdschein sowie die einmalige Bestätigung über die Jagdausübungsberechtigung des Hundehalters sowie die Prüfungsbescheinigung des Hundes sind vorzulegen.
3. erfolgreich geprüfte Sanitäts- und Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten. Als Nachweis dienen das Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde.
4. Hunde, die von ihrem Halter nachweislich aus dem Tierheim Stendal-Borstel erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr ab dem Erwerb gewährt.
5. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.

## § 9 Steuerermäßigungen

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

## § 10 Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Einheitsgemeinde schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) schriftlich bei der Einheitsgemeinde abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes oder der Hunde sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des Erwerbers bzw. der Erwerber anzugeben. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Einheitsgemeinde eingeht.
- (3) Wenn ernsthafte Gründe glaubhaft gemacht werden, dass die Meldung nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte und nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich die Meldung nachgeholt wird, kann auf der Grundlage der allgemeinen Verfahrensvorschriften die Abmeldung auch rückwirkend erfolgen.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (§§ 8 bis 9), ist der Hundehalter verpflichtet, dies der Einheitsgemeinde innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

## § 11 Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung in der Einheitsgemeinde angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Einheitsgemeinde.
- (2) Bei Beschädigung der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke unentgeltlich ausgehändigt, wenn die beschädigte Marke der Einheitsgemeinde zurückgegeben wird.
- (3) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Marke wieder aufgefunden, ist die wieder aufgefundene Marke der Einheitsgemeinde unverzüglich zurückzugeben.

- (4) Die Gültigkeitsdauer der Hundesteuermarke kann eingeschränkt werden. Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Hundesteuermarke bei der Einheitsgemeinde umzutauschen.
- (5) Der Hundehalter oder Hundeführer darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Halter ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich führen oder umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch den Beauftragten der Einheitsgemeinde eingefangen werden.
- (6) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke den Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Einheitsgemeinde oder den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Einheitsgemeinde zurückzugeben.

## § 12 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann gemäß § 13a KAG LSA die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben und nachzuweisen, die hierfür erheblich sind.

## § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 seinen Hund /seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet oder abmeldet,
  2. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,
  3. entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall von Steuerbefreiungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA. Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 11 Abs. 4 einen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke mit sich führt oder umherlaufen lässt,
  2. entgegen § 11 Abs. 5 die mitgeführte Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,
  3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 oder § 11 Abs. 7 die Hundesteuermarke/n nicht abgibt oder umtauscht

begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 6 KVG LSA. Sie kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 10.10.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 23 vom 31.10.2012), sowie der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 16.11.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 35 vom 07.12.2016) außer Kraft.

Tangerhütte, den 18.05.2022



Andreas Brohm  
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

## Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 18.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S.405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 11.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Als Gegenleistungen für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten genannt) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### § 2

#### Höhe der Gebühren – Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

### § 3

#### Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall
  - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
  - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes ist zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen zulässigen und begründeten Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### § 4

#### Rechtsbehelfsgebühren

- (1) War die angefochtene Verwaltungstätigkeit gebührenpflichtig und blieb der Rechtsbehelf erfolglos, beträgt die Gebühr für den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit zu zahlen war, mindestens 10 Euro.  
  
War die angefochtene Verwaltungstätigkeit nicht gebührenpflichtig und blieb der Rechtsbehelf erfolglos, richtet sich die Gebühr nach Ziffer 11 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, außer wenn die Rücknahme allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

### § 5

#### Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
- b) Besuch von Schulen,
- c) Nachweise der Bedürftigkeit,

3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, welche die Stundung und den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen,
5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder

die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

6. Maßnahmen der Amtshilfe.
7. für sonstige Verwaltungstätigkeiten im Sinne von laufender Nr. 8 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung, soweit die Kostenübernahme durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

### § 6

#### Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit gebührenfrei ist.

Auslagen haben Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EURO übersteigen.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Telegraphen-, Fernschreib-, Telefax- und Internetgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit Behörden des Landes und beim Verkehr mit Gebietskörperschaften (einschl. Verbandsgemeinden) in Sachsen-Anhalt untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall 25,00 EURO übersteigen.

### § 7

#### Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 8

#### Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### § 9

#### Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwal-

tungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

## § 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

## § 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die aktuelle Verwaltungskostensatzung vom 03.07.2013 in seiner Fassung vom 19.04.2017 außer Kraft.

Tangerhütte, 18.05.2022



A. Brohm  
Bürgermeisterin



### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am 11.05.2022 vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen und im Amtsblatt Nr. ...., vom ....., bekannt gemacht.

### Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 der Satzung) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag EURO
<b>A.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungskosten</b>	
<b>1.</b>	<b>Abschriften, Fotokopien und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1.	Kopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
1.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,80
	ab 10 Seiten je Seite bis zu	0,40
	ab 50 Seiten je Seite bis zu	0,20
	ab 100 Seiten je Seite bis zu	0,07
1.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,90
	ab 10 Seiten je Seite bis zu	1,00
	ab 50 Seiten je Seite bis zu	0,47
	ab 100 Seiten je Seite bis zu	0,20
1.1.3.	in größeren Formaten je Seite bis zu	15,90
	ab 10 Seiten je Seite bis zu	7,70
	ab 50 Seiten je Seite bis zu	3,90
	ab 100 Seiten je Seite bis zu	1,90
1.2.	Farbkopien	
1.2.1.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,85
	ab 10 Seiten je Seite bis zu	1,90
	ab 50 Seiten je Seite bis zu	1,00
	ab 100 Seiten je Seite bis zu	0,50
1.3.	Abgabe von digitalen Daten aus elektronisch gespeicherten Unterlagen zzgl. ggf. Kosten Datenträger	3,00
	aus bisher nicht elektronisch gespeicherten Daten durch Digitalisierung je angefangene viertel Stunde	10,00 – 25,00
1.4.	Abschriften je angefangener Seite	
	Im Format DIN A5	5,00
	Im Format DIN A4	7,00
	Im Format DIN A3	12,00
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1.	Beglaubigungen	
2.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	6,00
2.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag EURO
2.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 bis 31,00
2.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
2.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag wenn nicht nach anderen Tarifnummern	10,00 bis 151,00
2.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde	
2.2.3.	zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	10,00 bis 50,00
	Bescheinigung über Debitorenkonten einschließlich Steuerkonten	10,00-15,00
2.2.4.	Bescheinigung über Kinderbetreuungskosten	10,00-15,00
2.2.5.	Bescheinigungen der EGem Stadt Tangerhütte zugunsten Dritter für Förderanträge	10,00-20,00
2.2.6.	Bescheinigung nach § 7h, § 7i EstG	
	bis 250.000 EUR bescheinigungsfähige Kosten	50,00
	bis 500.000 EUR bescheinigungsfähige Kosten	100,00
	ab 500.001 – 999.000 EUR bescheinigungsfähige Kosten	200,00
	ab 1 Mio. EUR bescheinigungsfähige Kosten	300,00
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht/Aktenüberlassung</b>	
	Sofern diese nicht dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG) zugeordnet werden	
3.1.	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
3.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss Je angefangene viertel Stunde	
	a) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (A 3) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 sowie vergleichbare Beschäftigte	10,00
	b) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (A 6) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9, einschließlich vergleichbare Beschäftigte	12,00
	c) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (A 9) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 sowie vergleichbare Beschäftigte	15,00
	d) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (A 13) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 sowie vergleichbare Beschäftigte	25,00
3.1.2.	wenn die Einsicht gesondert vorbereitet werden muss und Damit erheblicher Zeitaufwand verbunden ist Zusätzlich je angefangene viertel Stunde Vorbereitungszeit	
	a) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (A 3) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 sowie vergleichbare Beschäftigte	10,00
	b) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (A 6) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9, einschließlich vergleichbare Beschäftigte	12,00
	d) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (A 9) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 sowie vergleichbare Beschäftigte	15,00
	d) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (A 13) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 sowie vergleichbare Beschäftigte	25,00
3.1.3.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	5,00
3.2.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren In den Fällen von 3.1. bis 3.1.3. maximal jedoch 70,00 EUR	18,00
<b>4.</b>	<b>Auskünfte</b>	
	Sofern diese nicht dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG) zugeordnet werden	
4.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist je angefangene viertel Stunde	10,00 – 20,00
4.2.	schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann, Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht sowie Auskünfte für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä. je angefangene viertel Stunde	10,00 – 20,00
4.3.	Auskünfte über Daten im Sinne des § 15 Abs. 1a DSGVO, wenn diese nach § 15 Abs. 7 S2. DSGVO nicht kostenfrei sind	30,00-100,00
4.4.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist <sup>1</sup>	10,00
<b>5.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken und Ähnlichen</b>	
	Ortsatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite	0,20
	jedoch mindestens	1,00
<b>6.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 1. Juni 2022, Nr. 15

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag EURO
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzern beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene viertel Stunde:	
	a) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (A 3) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 sowie vergleichbare Beschäftigte	10,00
	b) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (A 6) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9, einschließlich vergleichbare Beschäftigte	12,00
	e) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (A 9) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 sowie vergleichbare Beschäftigte	15,00
<b>7.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist</b>	29,00-1.550,00
<b>8.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene viertel Arbeitsstunde:	
	a) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (A 3) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 sowie vergleichbare Beschäftigte	10,00
	b) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (A 6) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9, einschließlich vergleichbare Beschäftigte	12,00
	c) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (A 9) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 sowie vergleichbare Beschäftigte	15,00
	d) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (A 13) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 sowie vergleichbare Beschäftigte	25,00
<b>B.</b>	<b>Besondere Verwaltungskosten</b>	
<b>9.</b>	<b>Amt für Verwaltungssteuerung</b>	
9.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
9.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 €	12,00
9.1.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	6,00
9.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	10,00
9.3.	Zweitausfertigungen von Abgabebescheiden oder sonstigen Zahlungsnachweisen	7,50
9.4.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
9.5.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	10,00
<b>10.</b>	<b>Vermögens- und Bauverwaltung</b>	
10.1.	Vorrangearäumungs- und Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auffassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	11,50
10.1.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	6,00-51,20
10.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	11,50
10.2.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	6,00-51,20
10.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1. und 10.2. fallen	10,300 bis 51,20
10.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB § 11 Abs. 1 DSchG LSA § 3 BauGB – MaßnahmeG Ausstellen von Nachträgen zu einem bereits erteilten Zeugnis aufgrund von eingereichten Anträgen, Berichtigungen von bereits erteilten Zeugnissen aufgrund von Fehlern der Antragssteller	10,30-51,20
10.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen bemisst sich die Gebühr nach Tarifstelle 1.1	
10.6.	Abgabe von Bauleitplänen bis zu einer Größe	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag EURO
10.6.1.	0,2 m²	1,50
10.6.2.	0,5 m²	2,00
10.6.3.	1,0 m²	4,00
10.6.4.	über 1,0 m²	5,00
10.7.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	25,00
10.8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	13,50 bis 23,00
10.9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,50 bis 23,00
	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	9,50 bis 23,00
10.10.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,50 bis 23,00
10.11.	Hausnummernvergabe	
10.11.1.	Einzelvergabe	22,50
10.11.2.	Änderung	22,50
10.12.	Komplexvergabe	
10.12.1.	ab 3. Hausnummer	25,00
10.12.2.	für jede weitere Hausnummer	10,00
10.13.	Hausnummernbestätigung	10,00
10.14.	Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist	13,50 bis 510,00
<b>11.</b>	<b>Rechtsbehelfe, Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes</b>	
11.1.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4, Abs. 1, Satz 2 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf, Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	10,00 bis 500,00
11.2.	Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes, sofern die Betroffenen dazu Anlass gegeben haben	50,00-2.000,00
11.3.	Rückforderungs- und Zinsfestsetzungsbescheide nach § 1 Abs. 1 S 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 49a Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1 VwVfG	50,00-2.000,00
<b>12.</b>	<b>Stadtarchiv</b>	
12.1.	Auskünfte je angefangene halbe Stunde	9,50 – 23,00
12.2.	Auszüge aus alten Akten je Seite daneben werden Gebühren nach Tarifstelle 1.1.erhoben	2,00
12.3.	Benutzung des Stadtarchives	
	1 Tag	5,00
	1 Woche	15,00
	längere Zeit bis zu	51,00
<b>13.</b>	<b>Archiv Standesamt</b>	
13.1.	Für die Erteilung einer Auskunft oder Gewährung der Einsicht aus/in den/die Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterberegister	10,00
13.2.	Für die Erteilung einer Ablichtung aus dem Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterberegister	10,00
13.3.	Für die Erteilung einer Ablichtung aus den Sammelakten zum Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterberegister je Seite	12,00
13.4.	Für ein zweites und jedes weitere Exemplar einer Ablichtung aus den Personeneinträgen bzw. Sammelakten – soweit es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstellen 13.3.-13.6.	
13.5.	Suchen eines Exemplars oder der Sammelunterlagen, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Auffinden notwendige Angabe nicht gemacht werden können, Grundgebühr je nach Aufwand	10,00 - 70,00
13.6.	Auskünfte und Ablichtungen, die im Rahmen der Amtshilfe sowie für wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke eingeholt werden, sind gebührenfrei.	
<b>14.</b>	<b>Maßnahmen sowie Durchsetzungen von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen im eigenen Wirkungskreis</b>	
14.1.	Maßnahmen im eigenen Wirkungskreis, auch zur Durchsetzung der Vorschriften gemeindlicher Satzungen	50,00-2.000,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag EURO
14.2.	Unmittelbare Ausführung von Maßnahmen im eigenen Wirkungskreis	50,00-2.000,00

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Tangerhütte, 01.06.2022

## Öffentliche Bekanntmachung über eine Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Tangerhütte Nord-Ost“ vom 26.04.2001 (Sanierungsaufhebungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 235 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 02.03.2022 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Tangerhütte Nord-Ost“ beschlossen (Sanierungsaufhebungssatzung):

### § 1 - Aufhebung der Sanierungssatzung

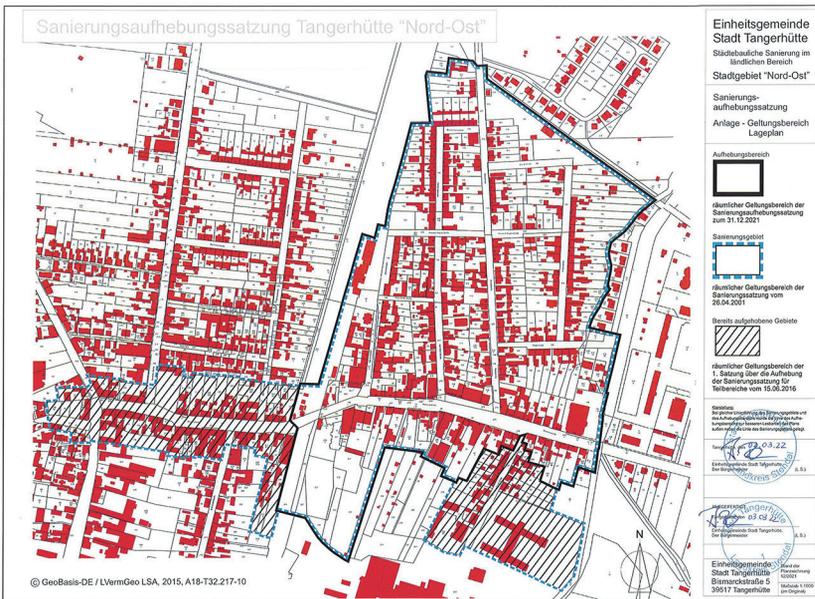
- (1) Die Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets „Tangerhütte Nord-Ost“ vom 26.04.2001 wird hiermit für den in der Planzeichnung dargestellten und als „Aufhebungsgebiet“ gekennzeichneten Bereich zum 31.12.2021 aufgehoben (Sanierungsaufhebungssatzung).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im als Anlage beiliegenden Plan des Geltungsbereichs mit einer schwarzen durchgezogenen Linie gekennzeichneten, vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung wird nach § 162 Abs. 2 Satz. 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.



Andreas Brohm  
Bürgermeister



### Hinweis:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.  
§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:  
„Unbeachtlich werden  
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und  
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“
2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

4. Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 15.12.2020

Die Beurteilungsunterlagen, auf Grund derer die Sanierungsaufhebungssatzung beschlossen worden ist, können von jedermann während der Sprechzeiten

Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte eingesehen werden.

### Auswirkungen der Aufhebung

Mit der Aufhebung der Sanierungssatzung „Tangerhütte Nord-Ost“ sind die sanierungsrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 136-151, §§ 157-164b BauGB) nicht mehr anwendbar.

Gleichzeitig entfällt die sanierungsrechtliche Genehmigungspflicht für nachstehend aufgeführte Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 BauGB:

- a) die im § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstige Maßnahmen (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB);
- b) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB);
- c) die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB);
- d) die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht (§ 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB);
- e) ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der unter c) und d) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrages vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt (§ 144 Abs. 2 Nr. 3 BauGB);
- f) die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast (§ 144 Abs. 2 Nr. 4 BauGB);
- g) die Teilung eines Grundstücks (§ 144 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

Ferner entfallen mit der Aufhebung der Sanierungssatzung:

- die besonderen steuerrechtlichen Abschreibungsmöglichkeiten bei der Modernisierung von Gebäuden in Sanierungsgebieten nach §§ 7 h, 10 f und 11 a EStG und
- das (Sanierungs-)Vorkaufsrecht der Stadt beim Kauf von Grundstücken nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Mit der Aufhebung der Sanierungssatzung ist die Erhebung von Ausgleichsbeträgen verbunden, da die Sanierung im umfassenden Verfahren, unter Anwendung der besonderen bodenrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 - 156 a BauGB durchgeführt wurde.

Mit der Aufhebung der Sanierungssatzung „Tangerhütte Nord-Ost“ nach § 162 Abs. 1 BauGB ist durch das Grundbuchamt für die betroffenen Grundstücke der Sanierungsvermerk in den Grundbüchern zu löschen.

Die Gemeinde wird dem Grundbuchamt die Aufhebung der Sanierungssatzung „Tangerhütte Nord-Ost“ mitteilen und um Löschung der Sanierungsvermerke für die betroffenen Grundstücke ersuchen.

### Unterhaltungsverband „Seege/Aland“

#### Öffentliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ führt die jährlich notwendigen Krautungsarbeiten in den Gewässern 2. Ordnung im Zeitraum vom

**20. Juni bis 31. Dezember 2022**

durch. Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o. g. Arbeiten zu dulden. Auf die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal sowie des Altmarkkreises Salzwedel wird hingewiesen.

Nach § 52 WG LSA vom 31. März 2013 ist durch den Unterhaltungspflichtigen der ordnungsgemäße Wasserabfluss sicherzustellen. Dies setzt eine ungehinderte Zufahrt / Befahrung ent-

lang des 5,0 m breiten Gewässerschutzstreifens voraus.

Entsprechend § 64 des WG LSA werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Einzäunungen von Weideflächen ohne Durchfahrtmöglichkeiten parallel zum Gewässer.

Die Arbeiten werden von der Firma **GaLaBau Feind GmbH**, Mühlbergweg 2, 15907 Lübben/Neuendorf im Auftrag des Unterhaltungsverbandes Seege/ Aland ausgeführt.

Für diesbezügliche Rückfragen und erforderliche Abstimmungen steht als **Ansprechpartner**

**Herr Andreas Müller von der GaLaBau Feind GmbH      Tel. 0151-16239769**

zur Verfügung.

Seehausen, 13. Mai 2022

**Unterhaltungsverband  
„Seege/Aland“  
Bahnstraße 15  
39615 Hansestadt Seehausen**  
Tel.: 039386/53292  
Fax: 039386/75241  
Mobil: 0163/6374669  
E-Mail: [seegealand@t-online.de](mailto:seegealand@t-online.de)

gez.  
E. Albrecht  
Verbandsvorsteher

gez.  
K.-P. Meißner  
Geschäftsführer

## **Amtsblatt für den Landkreis Stendal**

Herausgeber: Landkreis Stendal,  
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,  
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,  
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: Wochenspiegel, Hallstraße 51,  
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31